

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

Gebührenverordnung (GebVO)

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

Inhaltsverzeichnis**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis	2
ABKÜRZUNGEN	4
SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSVERORDNUNG (SEVO)	5
Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Rechtsgrundlagen	5
Art. 3 Geltungsbereich	5
Art. 4 Zuständigkeit	5
Art. 5 Begriff „öffentliche Gewässer“	5
Art. 6 Grundsatz	5
Art. 7 Abwasserbeseitigung	5
Art. 8 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	6
Art. 9 Niederschlagswasser	6
Art. 10 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	6
Aufgaben der Gemeinde	6
Art. 11 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	6
Art. 12 Aufsicht	6
Art. 13 Kanal- und Anlagenkataster	7
Art. 14 Unterhaltsplan	7
Art. 15 Kataster der Betriebe	7
Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erweiterung von Abwasseranlagen	7
Art. 16 Normen und Richtlinien	7
Art. 17 Grundstückentwässerung	7
Art. 18 Quartierplanverfahren	7
Art. 19 Platzierung von Kanälen	8
Art. 20 Durchleitungsrecht	8
Art. 21 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	8
Oeffentliche Siedlungsentwässerung	8
Art. 22 Umfang der Anlagen	8
Art. 23 Uebernahme von privaten Abwasseranlagen	9
Private Abwasseranlagen	9
Art. 24 Anschlusspflicht	9
Art. 25 Baupflicht	9
Art. 26 Bewilligungen	9
Art. 27 Bewilligungspflicht	9
Art. 28 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	9
Art. 29 Bewilligungsverfahren	10
Art. 30 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	10
Art. 31 Baubeginn	11
Art. 32 Anschlussfrist	11
Art. 33 Geltungsdauer der Bewilligung	11
Art. 34 Kontrollen	11
Art. 35 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	11
Art. 36 Unterhaltspflicht	11
Art. 37 Anpassung und Sanierung	12
Art. 38 Kontrollpflicht der Gemeinde	12

Art. 39	Nachweise	12
Art. 40	Mehrere Eigentümer	12
Kosten und Finanzierung		12
Art. 41	Allgemeine Bestimmungen	12
Art. 42	Oeffentliche Anlagen: Gebührenarten	13
Art. 43	Verwaltungsgebühren	13
Haftung		13
Art. 44	Haftung und Verantwortung	13
Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen		13
Art. 45	Vorbehalt übergeordnetes Recht	13
Art. 46	Rekursrecht	13
Art. 47	Strafbestimmungen	14
Art. 48	Uebergangsbestimmungen Planablieferung	14
Art. 49	Inkrafttreten	14
Art. 50	Aufhebung früherer Erlasse	14
Genehmigungshinweise		14
GEBÜHRENVERORDNUNG FÜR SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (GEBVO)		15
Allgemeine Bestimmungen		15
Art. 1	Grundsatz	15
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	15
Art. 3	Kostendeckung	15
Kläargebühr		15
Art. 4	Gebührenpflicht	15
Art. 5	Berechnung der Kläargebühr	16
Art. 6	Kläargebühr für Wohnbauten	16
Art. 7	Kläargebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten	16
Art. 8	Reduktion	16
Art. 9	Ermittlung der Kläargebühr bei fehlenden Angaben	16
Anschlussgebühr		16
Art. 10	Gebührenpflicht	16
Art. 11	Bemessung	16
Art. 12	Besonders hoher Abwasseranfall	17
Gemeinsame Bestimmungen		17
Art. 13	Spezielle Verhältnisse	17
Art. 14	Entstehen der Gebührpflicht	17
Art. 15	Schuldner	17
Zahlungsmodalitäten		17
Art. 16	Rechnungsstellung	17
Art. 17	Fälligkeit	18
Art. 18	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	18
Art. 19	Rekursrecht	18
Art. 20	Inkrafttreten	18
Art. 21	Aufhebung früherer Erlasse	18
Genehmigungshinweise		18
Anhang: Normen und Richtlinien		19
Impressum		24

Abkürzungen

Rechtliche Grundlagen

Abkürzung	Bezeichnung	Ebene	Ordnungsnummer
BVV	Bauverfahrensverordnung	Kanton Zürich	SR 700.6
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz	Kanton Zürich	SR 711.1
GebVO	Gebührenordnung zur Siedlungsentwässerungsverordnung	Gemeinde Feuerthalen	
GSchG	Gewässerschutzgesetz	Bund	
GSchV	Gewässerschutzverordnung	Bund	
PBG	Planungs- und Baugesetz	Kanton Zürich	SR 700.1
SEVO	Siedlungsentwässerungsverordnung	Gemeinde Feuerthalen	
StVG	Strafprozessordnung	Kanton Zürich	SR 321
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz	Kanton Zürich	SR 711.11
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz	Kanton Zürich	SR 724.11

Weitere Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV*

Zweck dieser Verordnung ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 3 Geltungsbereich

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG*

- ¹ Diese Verordnung gilt für das Hoheitsgebiet der Gemeinde Feuerthalen.
- ² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
- ³ Ausbau und Unterhalt von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

Art. 4 Zuständigkeit

- ¹ Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Art. 5 Begriff „öffentliche Gewässer“

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG*
- *Massgebendes übergeordnetes Recht: §§ 5-7 WWG*

Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

Art. 6 Grundsatz

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG*

Art. 7 Abwasserbeseitigung

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5-17 GSchV*

Aufgaben der Gemeinde

Art. 8 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

- ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- ² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden können.

Art. 9 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. die Behandlung dieser Abwässer sind der GEP, die SN 592 000 sowie weitere Normen und Richtlinien gemäss dem Stand der Technik zu beachten.

Art. 10 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

- ¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Grund-, Quell-, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.
- ² Ist eine Versickerung nicht möglich, so kann die Gemeinde dies von der Bauherrschaft nachweisen lassen. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in eine Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo zweckmässig, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 11 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*
- ¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.
 - ² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.
 - ³ Die Gemeinde erstellt ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 12 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Art. 13 Kanal- und Anlagenkataster

- ¹ Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält.
- ² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die dafür notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 14 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 15 Kataster der Betriebe

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über die Versorgungsleitungen. Die Gemeinde und/oder die Grundeigentümer sind verpflichtet, die dafür notwendigen Angaben zu machen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erweiterung von Abwasseranlagen**Art. 16 Normen und Richtlinien**

- ¹ Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute und nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.
- ² Massgebend sind die jeweils gültigen Normen und Richtlinien, der Generelle Entwässerungsplan sowie der Unterhaltsplan der Gemeinde.

Art. 17 Grundstückentwässerung

- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
- ⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist in Art. 9 dieser Verordnung geregelt.
- ⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Vorplätzen unkontrolliert auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 18 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Oeffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 19 Platzierung von Kanälen

Oeffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Art. 20 Durchleitungsrecht

▪ *Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG*

- ¹ Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- ² Kanäle im Baulinienbereich bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken.
- ³ In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 21 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art 11 und 12 GSchV

- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes/nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
- ² Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
- ³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- ⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.

Oeffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 22 Umfang der Anlagen

▪ *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*

- ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht erstellt hat.
- ² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- ³ *(aufgehoben)*¹

¹ Gemäss Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich vom 3. September 2004
Gemeinderatskanzlei Feuerthalen

Art. 23 Uebernahme von privaten Abwasseranlagen

- ¹ Auf Gesuch hin kann die Gemeinde diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen.
- ² Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. bei grossem Gewerbeareal) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten.
- ³ Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
- ⁴ Die Gemeinden kann auch private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.
- ⁵ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Uebernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

Private Abwasseranlagen**Art. 24 Anschlusspflicht**

- Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3, 11 und 12 GSchV

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Art. 25 Baupflicht

- Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 26 Bewilligungen

- Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

Art. 27 Bewilligungspflicht

- ¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedürfen einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässer-schutzrechtlichen Bewilligung.
- ² Jede Aenderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 28 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV.*

Private Abwasseranlagen

Art. 29 Bewilligungsverfahren

- 1 Das Gesuch ist schriftlich zweifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet dieses falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.
- 2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal sowie entwässerungstechnische Angaben.
- 3 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
- 4 Unvollständige oder mangelhaft eingereichte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller retourniert.
- 5 Steht dem Vorhaben nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- 6 Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 30 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV*

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

- Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
- Versickerung von Abwasser, welches nicht dem verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.
- Einleitung in ein Oberflächengewässer.
- Erstellung einer Abwasseranlage als Uebergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
- Erstellung, Aenderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben.
- Erstellung, Aenderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger.
- Entwässerung von Betrieben.
- Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone bzw. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
- Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

Art. 31 Baubeginn

- ¹ Mit der Bauausführung, Aenderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
- ² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Art. 32 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 33 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 34 Kontrollen

- ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- ² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.
- ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, wenn diese kontrolliert und eingemessen sind.
- ⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

Art. 35 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

- ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, wenn die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und entsprechend funktionieren.
- ² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 36 Unterhaltspflicht

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV*
- ¹ Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen innerhalb der Grundstücke baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

Kosten und Finanzierung

- 2 In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Art. 37 Anpassung und Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung;
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen;
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt;
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz;
- Missständen.

Art. 38 Kontrollpflicht der Gemeinde

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG*

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlage zu ermöglichen.

Art. 39 Nachweise

- 1 Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.
- 2 Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 40 Mehrere Eigentümer

- 3 Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Kosten und Finanzierung

Art. 41 Allgemeine Bestimmungen

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG*

- 1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- 2 Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen (z.B. Verbandsanlagen) ist vertraglich zu regeln.
- 3 Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Finanzierung von Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 42 Öffentliche Anlagen: Gebührenarten

- *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG*

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.
- 2 Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung.

Art. 43 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Verordnung erhoben.

Haftung**Art. 44 Haftung und Verantwortung**

- 1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- 2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- 3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen**Art. 45 Vorbehalt übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 46 Rekursrecht

- 1 Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,
 - bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergeben;
 - beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen;

Genehmigungshinweise

- beim Regierungsrat, 8090 Zürich, angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 47 Strafbestimmungen

- 1 Die Uebertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 48 Uebergangsbestimmungen Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Danach bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen und der Technische Anhang zur Verordnung über Abwasseranlagen vom 4. Mai 1979, aufgehoben.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Dezember 2003 mit GRB 137 verabschiedet.
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004 angenommen.
- durch die Baudirektion des Kantons Zürich am 3. September 2004 mit Beschluss 2262 genehmigt.
- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2004 mit GRB 114 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Werner Künzle

Ernst Ruosch

Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Feuerthalen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- Klärgebühren
- Anschlussgebühren
- Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

- ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.
- ² Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.
- ³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Kostendeckung

- ¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebühren gedeckt werden.
- ² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.
- ³ Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.
- ⁴ Die Klärgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge) sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Klärgebühr

Art. 4 Gebührenpflicht

- ¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Klärgebühr erhoben.

Anschlussgebühr

- 2 Die Klärg Gebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 dieser Verordnung überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Klärg Gebühr

- 1 Die Klärg Gebühr hat die Betriebs-, Unterhalts-, Optimierungs- und Erneuerungskosten (inklusive Zinsen und Amortisationen) der öffentlichen Siedlungsentwässerung (Kanalisation, Sonderbauwerke, Abwasserreinigungsanlagen) zu decken.
- 2 Die Klärg Gebühr wird durch den Gemeinderat periodisch festgesetzt und amtlich publiziert.

Art. 6 Klärg Gebühr für Wohnbauten

Die Klärg Gebühr für Gebäude mit einem Abwasseranschluss wird in Abhängigkeit des Wasserverbrauches durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Klärg Gebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten

- 1 Für vorwiegend gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften und sonstige Betriebe mit grossem Wasserverbrauch setzt der Gemeinderat die Klärg Gebühr aufgrund des Frischwasserkonsums mittels eines Kubikmeterpreises fest, mindestens jedoch gleich viele Prozente des Mindestwasserzinses wie für Wohnbauten (siehe Art. 6).
- 2 Ist das Abwasser im Verhältnis zu dem von Wohnhäusern wesentlich stärker verschmutzt, so wird die Klärg Gebühr angemessen erhöht.

Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser zum Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Reduktion der Klärg Gebühr gewährt werden.

Art. 9 Ermittlung der Klärg Gebühr bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wassermesser nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässen Ermessen festgesetzt.

Anschlussgebühr

Art. 10 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 11 Bemessung

- 1 Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1.2 % (zuzüglich gesetzliche MWSt) des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.
- 2 Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Art. 11 Abs. 1.

Gemeinsame Bestimmungen

- 3 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein neuer Bau errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.
- 4 Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung, für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie z.B. Parkplätze oder andere befestigte Flächen), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 12 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaft mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Gemeinsame Bestimmungen**Art. 13 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen

Art. 14 Entstehen der Gebührpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2 dieser Verordnung.

Art. 15 Schuldner

- 1 Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- 2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beiträge.

Zahlungsmodalitäten**Art. 16 Rechnungsstellung**

- 1 Die Klärg Gebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.
- 2 Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Baudepots oder einer Bankgarantie sicher zu stellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Baudepot nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.
- 3 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Genehmigungshinweise

Art. 17 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Art. 18 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

Art. 19 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Danach bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Art. 21 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Gebührenverordnung vom 4. Mai 1979, aufgehoben.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Dezember 2003 mit GRB 137 verabschiedet.
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004 angenommen.
- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2004 mit GRB 114 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Werner Künzle

Ernst Ruosch

Anhang: Normen und Richtlinien

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Herausgeber VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)
SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)

Ausgabejahr 1990 mit Nachträgen 1993 und 1996

Hinweis Die SN 592 000 bezieht sich auf das alte GSchG vom 8. Oktober 1971 und nicht auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991

VSA Richtlinie „Unterhalt von Kanalisationen“

Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung

Herausgeber VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)

Ausgabejahr 1992

VSA Richtlinie „Kleinkläranlagen“

Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen

Herausgeber VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)

Ausgabejahr 1995

SIA Norm 190 / SN 533 190

Kanalisationen

Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Ueberwachung.

Herausgeber SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr 2000 (gültig ab 1. Juli 2000)

Hinweis Sie ersetzt die Empfehlung SIA V190, Ausgabe 1993.

SIA Norm 190.203 / SN EN 1610:1997

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

Herausgeber SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr 1998 (gültig ab 1. April 1998)

Hinweis Die Europäische Norm EN 1610:1997 hat zusammen mit dem nationalen Vorwort den Status einer Schweizer Norm. Sie gilt in Ergänzung mit der Norm SIA 190, Ausgabe 2000.

SIA Empfehlung 430

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

Herausgeber SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr 1993

SIA Empfehlung 431

Entwässerung von Baustellen

Herausgeber SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr 1997

Impressum

Titel	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen GebVO)
Herausgeber	Gemeinderatskanzlei Feuerthalen Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon	052 647 47 47
Fax	052 647 47 48
E-Mail	info@feuerthalen.ch
Homepage	www.feuerthalen.ch
Stand	1. Januar 2005
Druck	Ausdruck vom 20. September 2010
Datei	g:\gs\regl\abwasser\sevo-def.doc